

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Herrn Moritz Promny  
Vorsitzender des Sozial-  
und Integrationspolitischen  
Ausschusses des  
Hessischen Landtags  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

08.06.2020

## **Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen – Drucks. 20/2650 –**

Sehr geehrter Herr Promny

vielen Dank für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung beziehen zu können. Dies möchten wir als Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. gemeinsam mit der Hessischen Schulleiterkonferenz für die Altenpflegeschulen gerne nutzen.

Wir begrüßen grundsätzlich den Gesetzesentwurf, da dieser eine wesentliche Forderung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der bestehenden Schulen mit ihren unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten durch Übernahme der Investitionskosten der Schulen durch das Land aufgreift. Damit werden bestehende, ehemalige Altenpflegeschulen erstmals mit den ehemaligen Krankenpflegeschulen finanziell gleichgestellt.

Dennoch gibt es aus unserer Sicht einige Punkte im Gesetzesentwurf, die wir kritisch sehen. Auf diese Punkte hatten wir bereits im Rahmen unserer Stellungnahme im Februar diesen Jahres hingewiesen. Leider wurden viele unserer Vorschläge und Forderungen bisher nicht aufgegriffen. Da wir diese aber weiterhin als wichtig und aktuell betrachten, legen wir unsere Stellungnahme vom 28.02.2020 erneut vor.

Im Nachfolgenden nehmen wir zu einzelnen Ausführungen des Gesetzesentwurfes wie folgt Stellung:

### **Zweiter Teil - Übernahme von Miet- und Investitionskosten**

- § 2 Abs. 1 – Darstellung von anrechenbaren Flächen  
Um die geforderte Abgrenzung zwischen den anrechenbaren Flächen der generalistischen Auszubildende, den bisherigen Auszubildenden im Bereich der Altenpflege und den einjährigen Auszubildenden in der Altenpflegehilfe abbilden zu können, bedarf es eines transparenten Verfahrens.  
Wir schlagen daher vor, diese Aufteilung über die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse zu gewährleisten. Darüber hinaus regen wir an, hierzu eine einheitli-



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

che Hilfstabelle zu entwickeln, die für alle am Verfahren Beteiligten möglichst geringen Verwaltungsaufwand bedeutet.



- § 2 Abs. 2 - Findung einer ortsüblichen Vergleichsmiete  
Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für Gebäude, die als Pflegeschulen genutzt werden bzw. in Frage kommen, i.d.R. keine Mietspiegel oder ähnliche Vergleichsmöglichkeiten existieren. Die Überprüfung der Ortsüblichkeit von Miete sehen wir aufgrund der speziellen räumlichen Gegebenheiten als unmöglich an. Wir gehen daher davon aus, dass bisher gezahlte Mieten als ortsüblich angesehen werden. Darüber hinaus sollten bei Modernisierungsmaßnahmen und Ersatzneubauten entsprechend höhere Werte anerkannt werden.
- § 2 Abs. 4 Instandhaltungsaufwendungen  
Ein wesentlicher Bestandteil in den intensiv genutzten Räumen sind Instandhaltungsaufwendungen, die bisher nicht berücksichtigt sind. Diese sind auch in dem Budget nach § 30 PflBG nicht abbildbar und müssen unserer Auffassung nach hier geregelt werden. Instandhaltungsaufwendungen sind zwingend erforderlich - sowohl in angemieteten Räumen (ggf. Anspruch des Vermieters gegenüber der Pflegeschule), als auch zum Erhalt des Eigentums der Träger der Pflegeschulen.  
Wir schlagen vor – angelehnt an die Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen (Stand 04.12.2017) – 1,2% der Herstellungsbzw. Anschaffungskosten bzw. bei Mieteinrichtungen den tatsächlichen Aufwand für Instandhaltungsaufwendungen zu berücksichtigen.
- § 3 - Jährliches Antragsverfahren  
Wir regen an, die jährliche Meldung bzw. das jährliche Antragsverfahren zu hinterfragen. Der Verwaltungsaufwand rund um das Pflegeberufegesetz ist für die Pflegeschulen, aber auch für die zuständige Stelle enorm, so dass eine Verlängerung der Bescheide auf zwei bzw. drei Jahre für alle Beteiligten verwaltungsvereinfachend wäre.
- § 3 Abs. 4 - Rechtsverordnung  
Wir bitten Sie, die in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung avisierte Rechtsverordnung kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Dies ist zur Klarstellung und Rechtssicherheit der Pflegeschulen unabdingbar.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

## **Dritter Teil - Kosten der Sprachförderung**

- § 4 Abs. 4 - Voraussetzungen  
Hinsichtlich der Aufzählung unter § 4, Abs. 2 Punkt 3, wer die Feststellung eines entsprechenden Sprachförderbedarfs erheben darf, bitten wir dringend um Ergänzung der Formulierung „bzw. durch fachlich qualifizierte Lehrkräfte“.

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- § 5 Abs. 1 - Stundenpauschale

Wir begrüßen zunächst, dass die Kosten für die Sprachförderung weiterhin durch das Land Hessen übernommen werden.

Mit Bedauern nehmen wir allerdings zur Kenntnis, dass die Stundenpauschale mit 2,94 € seit Inkraftsetzung unverändert geblieben ist und die allgemeinen Kostensteigerung der letzten Jahre keine Berücksichtigung gefunden haben. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zur Siebten Verordnung über die Änderungen der Hessischen Altenpflegeverordnung im Juli 2016 daraufhin gewiesen, dass ein Stundensatz von 2,94 € deutlich zu gering ist.

Für die Vermittlung von Sprachkenntnissen werden qualifizierte Deutschlehrer\*innen benötigt, die über methodische und didaktische Kompetenzen verfügen. Wir gehen bei diesen Experten von einem durchschnittlichen Arbeitgeber-Brutto von mindestens 75.000 € aus. Daraus ergibt sich aus unserer Sicht folgende Berechnung:

**→ 75.000 EUR AG Brutto / Sprachförderlehrer 1.350 Stunden / Jahr**

**= 55,56 EUR / Stunde an Kosten**

**2,94 EUR / Std. / Schülerin \* 10 Schülerinnen mit Sprachförderbedarf**

**= 29,40 EUR / Stunde an Erträgen**

Allein in der deutlichen Differenz zwischen den Erträgen und den Lohn-Kosten, die die Schulträger im Rahmen der Sprachförderung haben, sind Aufwandsarten wie z.B. die Entwicklung eines Sprachförderkonzeptes und die Feststellung des jeweiligen Sprachförderbedarfs noch nicht enthalten. Insofern ist ein Stundensatz von 6,00 EUR notwendig, um die Aufwendungen der Sprachförderung decken zu können.

- § 5 Abs. 2 - Anpassung

Vor dem Hintergrund unserer oben genannten Ausführungen fordern wir dringend eine Erhöhung des bestehenden Stundensatzes. Dies sollte zumindest rückwirkend durch eine jährliche Anpassung des Betrages auf der Grundlage der allgemeinen Einkommensentwicklung im Bereich des Pflege- und Gesundheitswesens erfolgen.

Hierzu sollte der § 5 Abs. 2 wie folgt angepasst werden: „Durch Rechtsverordnung **muss** die Stundenpauschale der allgemeinen Einkommensentwicklung im Bereich des Pflege- und Gesundheitswesens angepasst werden.“

- § 6 - Verfahren

In Bezug auf das Meldeverfahren gemäß § 6 Abs. 1 möchten wir im Hinblick auf eine Aufwandsreduzierung für die Schulen eine Synchronisierung der Stich-tage zu dem Meldeverfahren im Kontext dieser Verordnung mit bereits bestehenden Meldedaten für Schülerzahlen anregen.



**PARITÄT**



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Anmerkungen und bitten um entsprechende Berücksichtigung im anstehenden Pflegeschulenfinanzierungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt  
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises  
„Gesundheit, Pflege und Senioren“

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.